Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

09.11.1965 - Nr. 76 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 76

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 9. November 1965

Zweiter Ergänzungsvertrag zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung

In dem von der Bürgerschaft (Landtag) am 28. April 1954 genehmigten Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie dem Stadtrat der Stadt Minden über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom 14. August 1952 (Mitteilung des Senats vom 27. April 1954) sind die Vertragschließenden übereingekommen, die Kanalisierung der Mittelweser zwischen Minden und Bremen, mit der schon vor dem Kriege begonnen worden war, beschleunigt gemeinsam fertigzustellen.

Auf Grund des Ersten Ergänzungsvertrages aus dem Jahre 1958 (vgl. Mitteilung des Senats vom 16. Juni 1958) sind für die Mittelweserkanalisierung 170 Millionen DM (statt bis dahin 96 Millionen DM) zugrunde gelegt worden. Es hat sich jetzt herausgestellt, daß mit diesem vor sieben Jahren festgelegten Betrag die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung nicht bewerkstelligt werden kann. Nach eingehenden Untersuchungen sind Vorstand und Aufsichtsrat der Mittelweser AG zu dem Ergebnis gekommen, daß jetzt weitere 5 Millionen DM erforderlich werden, und zwar 2 Millionen DM für Ausrüstung der Wasserstraße und 3 Millionen DM für eine Rückstellung wegen einer strittigen Unternehmerforderung. Es wird zwar nicht damit gerechnet, daß der Unternehmeranspruch gerichtlich anerkannt wird. Eine Ermäßigung der Gesamtkosten unter 175 Millionen DM wird jedoch ohnehin nicht eintreten, da aller Voraussicht nach für wasserwirtschaftliche A-Maßnahmen in Niedersachsen weitere Mittel erforderlich sein werden, so daß unter Umständen sogar noch mit einer geringfügigen Erhöhung der nach dem jetzt vorliegenden Zweiten Ergänzungsvertrag auf 175 Millionen DM festgelegten Gesamtkosten gerechnet werden muß.

Bremen ist an den Kosten der Weserkanalisierung mit 16⅔ Prozent beteiligt. Entsprechend der Regelung im Ersten Ergänzungsvertrag soll Minden von der Erhöhung der Belastung ausgeschlossen werden. Es konnte erreicht werden, daß im Gegensatz zur Regelung im Ersten Ergänzungsvertrag der Mindener Anteil als Ausfall nicht allein von Bremen, sondern von allen übrigen Gesellschaftern getragen wird.

Die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr und die Finanzdeputation haben dem Zweiten Ergänzungsvertrag in ihren Sitzungen am 5. November 1965 bzw. 12. Oktober 1965 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft, den anliegenden Entwurf des Zweiten Ergänzungsvertrages zu genehmigen.

Zweiter Ergänzungsvertrag

zum Abkommen über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom 14. August 1952 und zum Ergänzungsvertrag hierzu vom 5. September, 3. Oktober, 1. Dezember 1958, 29. Februar und 27. Juli 1960

sowie

zum Konzessions- und Bauvertrag über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom 28. Februar, 2./27. April, 1. Juni 1957 und 10./14. Februar 1958 und zur Ergänzenden Vereinbarung hierzu vom 10. September, 10. Oktober, 30. November 1962, 12. März und 10./23. April 1963.

Wegen der Preisentwicklung und der Berücksichtigung von Unvorhergesehenem wird der für die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung veranschlagte Betrag von 170 000 000 Deutsche Mark (vgl. den obengenannten Ergänzungsvertrag von 1958/60) sich voraussichtlich auf 175 000 000 Deutsche Mark erhöhen. Im Hinblick darauf wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland, die Freie Hansestadt Bremen, die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden der Mittelweser-Aktiengesellschaft in Hannover bis zur Begleichung des Betrages von 175 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung stellen

a) die von ihnen nach Artikel 5 Satz 1 des Mittelweser-Abkommens vom 14. August 1952 zu zahlenden Jahresbeträge,

b) die nach der gleichen Vorschrift von der Stadt Minden zu entrichtenden Jahresbeträge von je 100 000 Deutsche Mark; hiervon übernehmen die Bundesrepublik Deutschland 67 000 Deutsche Mark, die Freie Hansestadt Bremen 16 500 Deutsche Mark, das Land Niedersachsen 12 500 Deutsche Mark und das Land Nordrhein-Westfalen 4 000 Deutsche Mark je Jahr.

(2) Die Mittelweser-Aktiengesellschaft verpflichtet sich, diese Beträge nach Maßgabe der Vorschriften des Konzessions- und Bauvertrages von 1957/58 zu verwenden.

Artikel 2

Die Bestimmungen der eingangs genannten Verträge und Vereinbarungen bleiben, soweit sie nicht durch diesen Vertrag geändert werden, bestehen.

Artikel 3

Dieser Vertrag ist in sechsfacher Urschrift gefertigt.

Bonn, den .....

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr

Bremen, den .....

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen

Hannover, den .....

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Düsseldorf, den .....

Für das Land Nordrhein-Westfalen namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Minden, den .....

Für die Stadt Minden

Im Auftrage des Rates

Hannover, den .....

Mittelweser-Aktiengesellschaft

Carl Schünemann Bremen